



## Integrationszulage (IZU)

### 1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 6 Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer C.6.7 SKOS-Richtlinien

### 2 Ausgangslage

Gemäss Art. 6 Abs. 1 ABzUG werden mit der Integrationszulage Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat (Abs.2).

### 3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Beantragung und Gewährung einer IZU zu gewährleisten.

#### 3.1 IZU für Erwachsene

Die Höhe der IZU soll abgestuft nach dem Arbeits-/Beschäftigungsumfang gewährt werden. Die IZU beträgt für Erwachsene maximal 300 Franken pro Monat bei einer Beschäftigung von 100 Prozent und wird bei reduzierter Beschäftigung entsprechend gekürzt. Im Minimum beträgt die IZU für Erwachsene 100 Franken pro Monat (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil U 1535 vom 23. Juni 2015).

Abstufung	ab 20 %	Fr. 100
	ab 40 %	Fr. 150
	ab 60 %	Fr. 200
	ab 80 %	Fr. 250
	bei 100 %	Fr. 300

### 3.2 IZU für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr

Die IZU beträgt für Jugendliche und junge Erwachsene maximal 150 Franken pro Monat bei einer Beschäftigung von 100 Prozent und wird bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt. Im Minimum beträgt die IZU für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr 30 Franken pro Monat.

Abstufung	ab 20 %	Fr. 30
	ab 40 %	Fr. 60
	ab 60 %	Fr. 90
	ab 80 %	Fr. 120
	bei 100 %	Fr. 150

### 3.3 Keine Gewährung einer IZU

Bei folgenden Tätigkeiten ist keine IZU zu gewähren:

- Schnupperlehre
- Arbeitssuche
- Sprachkurse
- 10. Schuljahr
- Brückenangebote
- Pflege einer bedürftigen Person
- Auflagen bzw. Angebote externer Stellen

#### Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	18. Januar 2018	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout
Kapitel C	2. Dezember 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)